

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 S bei der nächsten Postanstalt, von Diesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Sopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 S

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 54.

Danzig, den 6. Juli.

1892.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. **Bekanntmachung,**  
betreffend

die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffineries vom 24. März 1892.

Auf Grund des § 139 a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffineries

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffineries unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschern und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegendem Wagen nicht verwendet werden.

2. Im Füllhause, in den Centrifugenräumen, den Kristallisationsräumen, den Trockentammern und den Maischräumen, sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Für Zuckerraffinerien kann von der Landes-Centralbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren in diesen Räumen bis längstens zum 1. April 1893 gestattet werden, wenn dies im Interesse der Arbeiterinnen geboten erscheint, oder wenn die sofortige Durchführung des Verbots eine erhebliche Betriebseinschränkung zur Folge haben würde.

II. Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien treten die Bestimmungen des § 137, Abs. 1, der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Eine Beschäftigung während der Nachtzeit darf nicht auf den Zuckerböden und nicht beim Trocknen der Schnitzel, übrigens nur mit solchen Arbeiten stattfinden, welche für den Fortgang des kontinuierlichen Betriebes unentbehrlich sind.
2. Die Beschäftigung während der Nachtzeit darf in 24 Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch mehrere Pausen unterbrochen sein, von denen eine mindestens eine Stunde beträgt.

Die Gesamtbauer der Beschäftigung darf weder in den Tag- noch in den Nachtschichten innerhalb einer Woche mehr als fünfundseshszig Stunden betragen.

Zwischen zwei Nachtschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

Die Tagsschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, daß die in der Tagsschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagsschicht beschäftigt werden dürfen.

Der Schichtwechsel darf nicht in die Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens fallen.

3. Die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen darf in Rohzuckerfabriken, sowie in denjenigen Zuckerraffinerien, welche nicht während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Betriebsperioden, in denjenigen Zuckerraffinerien, welche während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Kalenderjahre in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Juni 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139 d der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

In Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien dürfen vom 1. April 1894 ab nur noch zwei Drittel, vom 1. April 1896 ab nur noch ein Drittel dieser Höchstzahl von Arbeiterinnen in Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden.

4. Die Arbeiteräume und Verkehrsstellen (Treppen, Gänge, Wege, Höfe u. s. w.) müssen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein, die Arbeiteräume müssen einen ausreichenden Luftraum haben, mit wirksamen Lüftungseinrichtungen versehen und in der kalten Jahreszeit erwärmt sein.
5. Den Arbeiterinnen müssen gesonderte, angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Ankleide- und Waschräume, während der Pausen angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden. Die Räume müssen in der kalten Jahreszeit erwärmt werden.

Auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde sind den Arbeiterinnen Einrichtungen zur Herrichtung von Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen.

Während der einstündigen Pause darf den Arbeiterinnen der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur gestattet werden, wenn in denselben während dieser Zeit der Betrieb ruht.

6. Die Bedürfnisanstalten müssen für die Geschlechter getrennt, mit besonderen Zugängen versehen sein und für die Zahl der Arbeiter ausreichen.

Sie müssen nebst ihren Zugängen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein und von den in warmen Räumen beschäftigten Arbeitern ohne besondere Erkältungsgefahr erreicht werden können.

7. Für die in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen ist ein Verzeichniß in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden. Das Verzeichniß muß die Angabe der Arbeitstage, des Beginnes und des Endes der Arbeitszeit und der Pausen enthalten und ist in denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen zur Nachtzeit beschäftigt werden, an geeigneter Stelle auszuhängen.

8. In den unter 7 bezeichneten Räumen ist neben der nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel an geeigneter Stelle eine besondere Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1—7 wiedergiebt.

III. Die Bestimmungen unter I. treten mit dem 1. Mai 1892, die Bestimmungen unter II mit dem April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I. haben bis zum 1. April 1902, die Bestimmungen unter II bis zum 1. April 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
von Bötticher.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die Herren Amtsvorsteher, auf die Befolgung der getroffenen Bestimmungen zu achten und Uebertretungen zu bestrafen.

Danzig, den 28. Juni 1892.

Der Landrath.

2. Nach Ziffer 29 der ministeriellen Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten vom 17. Oktober 1890 sollten die nach erfolgtem Umtausch abgegebenen Quittungskarten spätestens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an die Versicherungs-Anstalt des Bezirks, in welchen die aufrechnende Stelle ihren Sitz hat, übersandt werden.

Nach einer Mittheilung der hiesigen Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt sind von verschiedenen Ausgabestellen bislang noch keine Quittungskarten eingesandt, von anderen Stellen sind die vorgeschriebenen Uebersendungstermine nicht eingehalten worden.

Ich bringe den Ausgabestellen meines Kreises die Beachtung der obigen Bestimmungen in Erinnerung.

Danzig, den 24. Juni 1892.

Der Landrath.

3. In Ergänzung unseres Erlasses vom 23. Februar 1886, betreffend die Mittheilung von Abschriften der Unfallanzeigen an die Gewerbe-Aufsichtsbeamten, bestimmen wir, daß den Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch die Orts-Polizei-Behörden — Abschriften der Unfallanzeigen in Zukunft nur für solche Betriebe übersandt werden, die der Beaufsichtigung jener Beamten unterliegen.

Die Mittheilung von Abschriften der Unfallanzeigen hat hiernach fortan zu unterbleiben:

- I. für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe,
- II. für die Betriebe, die folgenden gewerblichen Berufs-Genossenschaften angehören:
  1. der Knappschafts-Berufs-Genossenschaft,
  2. der Berufs-Genossenschaft der Schornsteinfegermeister,
  3. der Fuhrwerks-Berufs-Genossenschaft,
  4. der Westdeutschen und der Ostdeutschen Binnen- und der Elb-Schiffahrts-Berufs-Genossenschaft,
  5. der Seeschiffahrts-Berufs-Genossenschaft,
  6. der Privatbahn-Berufs-Genossenschaft,
  7. der Straßenbahn-Berufs-Genossenschaft,

zu 6 und 7 jedoch mit dem Vorbehalte, daß den Gewerbe-Aufsichts-Beamten von denjenigen Unfällen Mittheilung zu machen ist, die sich im Werkstätten-Betriebe ereignen.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach die Orts-Polizei-Behörden und die Gewerbe-Aufsichtsbeamten Ihres Verwaltungs-Bezirks mit weiterer Anweisung versehen.

Berlin, den 24. Mai 1892.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

In Vertretung:

gez. Braunbehrens.

gez. Lohmann.

An den königlichen Regierungs-Präsident Herrn von Holwede,

B 4641 M. f. 5.

Hochwohlgeboren zu Danzig —  
I A 4636 Nr. v. 3.

Den vorstehenden Ministerial-Erlass theile ich den Herren Amts-Vorstehern zur Kenntnissnahme und Beachtung mit.

Danzig, den 28. Juni 1892.

Der Landrath.

4. Nach einer Mittheilung des hiesigen königlichen General-Commandos stehen dem königlichen Kriegs-Ministerium in Berlin Mittel aus Stiftungen zur Verfügung, aus welchen Unterstützungen gewährt werden können:

1. Den Theilnehmern am Feldzuge 1864, welche bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide geworden sind,
2. den Hinterbliebenen der in Folge einer im Feldzuge 1864 erhaltenen Verwundung verstorbenen Invaliden und
3. denjenigen Theilnehmern an diesem Feldzuge, deren zeitige Leiden mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Kriegseinwirkungen von 1864 zurückzuführen sind.

Die im Kreise wohnenden Personen, welche einen Anspruch auf diese Unterstützungen erheben wollen, fordere ich auf, sich mit ihren Gesuchen unter Führung der nöthigen Nachweise an das königl. Bezirks-Commando hieselbst zu wenden.

Danzig, den 1. April 1892.

Der Landrath.

Beilage.